



Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße: Ortsgemeinde Arzbach
PLZ, Ort: Am Rathaus 2
vertreten durch: 56337 Arzbach
den Ortsbürgermeister Klaus Poetzsch

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
vertreten durch: _____

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt

**Kindertagesstätte Arzbach: Um- und Anbau sowie
energetische Sanierung**

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:



INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	4
3. Budget / Baukostenobergrenzen	4
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN	4
4.1. Stufenweise Beauftragung	4
4.2. Besondere Leistungen	4
5. Leistungserbringung durch den AN	6
5.1. Leistungsverpflichtete des AN	6
5.2. Leistungserbringung durch Dritte	6
5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN.....	6
6. Termine und Fristen.....	7
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer	7
6.2. Planungsterminplan	7
6.3. Vertragsstrafenvereinbarung	7
7. Honorar	8
7.1. Pauschalvereinbarung.....	8
7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI.....	8
7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....	10
7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....	10
7.5. Nebenkosten	10
7.6. Umsatzsteuer	10
7.7. Fälligkeit und Abrechnung.....	10
8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	11



1. **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Tragwerksplanungsleistungen für das Bauvorhaben

Kindertagesstätte Arzbach: Um- und Anbau sowie energetische Sanierung

Projektbeschreibung:

Die Ortsgemeinde Arzbach vergibt die Planungsleistungen für den Um- und Anbau sowie die energetische Sanierung der Kindertagesstätte Arzbach, Kirchstraße 21, 56337 Arzbach.

Das Bestandsgebäude der KiTa wurde 1994 errichtet und ist baulich in einem dem Baujahr entsprechend guten Unterhaltungszustand, weist jedoch bauphysikalisch und energetisch deutliche Defizite auf. Es verfügt über drei nebeneinanderliegende Gruppenräume von je ca. 45 m² mit zugehörigen Sanitärbereichen, zwei Funktionsräume, einen Mehrzweckraum sowie Personal- und Nebenräume entlang eines zentralen Multifunktionsflurs.

Eine Kapazitätserweiterung ist nicht vorgesehen; die Einrichtung bleibt auf maximal 65 Kinder ausgelegt. Da die bestehende KiTa jedoch weder über eine Mensa noch über einen Schlafräum verfügt und ein Defizit an weiteren Nebenräumen aufweist, ist auch ohne Kapazitätserweiterung eine räumliche Vergrößerung erforderlich. Die Machbarkeitsstudie geht von einem erforderlichen Anbau von rund 175 m² BGF aus, verbunden mit einer Umstrukturierung des Bestands und einer energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes auf Neubaustandard (Variante 2 der Machbarkeitsstudie).

Das Bestandsgrundstück liegt im Bereich eines ehemaligen Römerkastells, das als archäologisches Bodendenkmal eingestuft ist; die Anbaufläche ist vor der weiteren Planung archäologisch zu untersuchen und schonend (Pfahl-/Schraubgründung an fundfreien Punkten) zu gründen. Das Raumprogramm ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Zur Anbahnung des Vertrages hat der AG ein VgV Verfahren durchgeführt, im Rahmen dessen der AN ergänzende Angaben zum Qualitätsmanagement seiner Planung und zur Intensität der Bauüberwachung gemacht hat. Soweit diese über die folgende vertragliche Vereinbarung hinausgehen, gehören sie zum geschuldeten Leistungsumfang des AN.



2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- | | |
|--|------------------|
| ☒ dieser Ingenieurvertrag | |
| ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026 | – Anlage 1 – |
| ☒ Besondere Leistungen | – Anlage 2 – |
| ☒ Festlegung der Honorargrundlagen | – Anlage 3 – |
| ☒ Mustererklärung zum Mindestentgelt
(bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich) | – Anlage 4a – |
| ☒ Erklärungen zur Arbeitnehmerüberlassung
(bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich) | – Anlage 4b – |
| ☒ Leistungsbeschreibung | – Anlage 5 – |
| Machbarkeitsstudie | – Anlage 6 – |
| ☐ Vorgaben / Ergebnis der Bedarfsplanung | – Anlage _____ – |
| ☐ _____ | – Anlage _____ – |

3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlage 14 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Die Beauftragung der unter der Ziffer 4.1.2 genannten Leistungen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese schriftlich oder in Textform im Wege der Auftragserweiterung abrufen (sogenannte Leistungsstufe 2).

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.



- ☐ Abweichend von der vorstehenden Regelung ist ausnahmsweise bereits mit Zustandekommen des Vertrages auch die Leistungsstufe 2 beauftragt.
(gilt nur soweit angekreuzt!)

- 4.1.1. Leistungsstufe 1 für den Anbau, optional für den Umbau und die Sanierung
Leistungsbild Tragwerksplanung, Grundleistungen gemäß § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☒ Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - ☒ Leistungsphase 2 Vorplanung
 - ☒ Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - ☒ Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist nur in dem Umfang beauftragt, wie sie auch tatsächlich für die Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung der Leistungsphase 4 erfolgt insofern optional.

- 4.1.2. Leistungsstufe 2 für den Anbau, optional für den Umbau und die Sanierung
Leistungsbild Tragwerksplanung, Grundleistungen gemäß § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☒ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - ☒ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

Die Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase schließt somit die entsprechenden Besonderen Leistungen mit ein.

4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	• _____ • _____



5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Leistungen der Projektleitung:

- Projektleitung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Planungsphase (bis Leistungsphase 4)

- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Ausführungsvorbereitung (Leistungsphasen 5 und 6)

- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN

☒ Variante 1:

Es wird keine Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN vereinbart.

☐ Variante 2:

Der AN verpflichtet sich an den AG eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von _____ € je angefangenen Monat je Person zu bezahlen, in dem der AN anstelle der in der Ziffer 5.1 benannten Personen zur Leistungserbringung andere Personen einsetzt, ohne dass die Zustimmung des AG vor deren Leistungsantritt eingeholt wurde oder eine andere Personen eingesetzt wird, obschon der AG seine Zustimmung aus wichtigem Grund gemäß der Ziffer 5.1 der AVB verweigert hat. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme für die betroffene Leistungsphase begrenzt.



6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Die Planungsleistungen sind so zu erbringen, dass der Abschluss der Leistungsphase 8 bis Ende 2029 sichergestellt ist.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN in Abstimmung mit der Objektplanung einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. Vertragsstrafenvereinbarung

☒ Variante 1:

Es wird keine Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverzug des AN vereinbart.

☐ Variante 2:

Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverzug für Fristen der Leistungsstufe 1 gemäß Ziffer 4.1.1 dieses Vertrages:

Gerät der AN mit der Einhaltung des in Ziffer 6.1. vereinbarten Fertigstellungstermins für den Abschluss der Leistungsphase _____ in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme des Honorars zu zahlen, das ihm für die Erbringung der Grundleistungen der bis zu dieser Leistungsphase beauftragten Leistungen zusteht. Ist dieser Honoraranspruch niedriger als das für diese Leistungen in der Anlage 3 ausgewiesene Honorar, ist das sich aus der Anlage 3 ergebende Honorar für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.

Der Vertragsstrafenanspruch ist begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme, ohne die Berücksichtigung der besonderen Leistungen gemäß Anlage 3 für die mit der Leistungsstufe 1 beauftragten Leistungen.



Ist die Nettoabrechnungssumme dieser Leistungen niedriger als die Nettoauftragssumme, ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme.

7. Honorar

7.1. Pauschalvereinbarung

☒ Variante 1:

Es wird keine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen, die Honorarvereinbarung richtet sich nach Ziffer 7.2.

☐ Variante 2:

Die nachstehende Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI (Ziffer 7.2) gilt nicht.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Vergütung der mit diesem Vertrag übertragenen Grundleistungen gemäß Ziffer 4.1 ein Pauschalhonorar

- für die Leistungsstufe 1 in Höhe von _____ € netto,
- für die Leistungsstufe 2 in Höhe von _____ € netto.

In dem Pauschalhonorar wurde honorarmindernd berücksichtigt, dass sämtliche in Ziffer 4.4 aufgeführten Leistungen vom Auftraggeber beigestellt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass weitergehende Honoraransprüche, insbesondere auf Grundlage der Regelungen der HOAI, nicht bestehen und die Vergütungsvereinbarung abschließend ist. Insbesondere erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und keine Anrechnung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlag.

Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

[Hinweis: Die nicht vereinbarte Variante kann gelöscht werden]

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Ist vorstehend kein Pauschalhonorar vereinbart, treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,



- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der § 52 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung sind demnach die anteilig addierten (Netto-)Kosten

- der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
- der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276

nach Maßgabe des § 50 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

☐ Variante 1:

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-6 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;

☒ Variante 2:

- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

[Hinweis: Die nicht vereinbarte Variante kann gelöscht werden]

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des § 51 HOAI gelten sollen.

Abweichend von § 52 Abs. 2-3 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit der **Honorarzone III** fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 52 Abs. 2-3.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages getroffen.

Teilweise ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant. Dies betrifft nur den Bereich der Sanierung, der nicht Gegenstand dieser Beauftragung ist:

Auf den Bereich Anbau fällt kein Umbauzuschlag an. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:



Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

- ☐ **Nachlass** des AN in Höhe von _____ %.
- ☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von _____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN
(Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) _____ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure /
Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. _____ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von _____ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.



8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von 1.500.000,00 €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.500.000,00 €

Für den AG:

_____, den _____

Für den AN:

_____, den _____
